

Vorhätt nüz der  
Bürger vor der  
Pfrigkeit.

1. Soll die Pfrigkeit vor  
den Bürgern - die in der  
einem Rath, u. die die  
nicht gehalten werden, die  
der Pfrigkeit sollen nach der  
nung der Pfrigkeit nicht unge-  
trafft bleiben

2. Ein Pfriger soll nicht aus  
der Pfrigkeit gehen zu dem die  
zu der Pfrigkeit haben.

3. Ein soll niemand in die  
Pfrigkeit gehen, ohne Erlaubnis  
des Rathes u. des Pfrigen.

Tit. VI.

Rath der Dienern.

1. Soll ein Fürstmann der  
Rath der Dienern, der in  
der Pfrigkeit u. Rath  
der Pfrigen mit Worten

de Apparitoribus